

TB 16- 23

Amtsgericht Bamberg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 16/23

Bamberg, 09.05.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 08.09.2025	09:30 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Bamberg, Synagogenplatz 1, 96047 Bamberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bamberg von Sassanfahrt

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Sassanfahrt	185/69	Gebäude- und Freifläche	Heimstr. 29	0,0312	1597

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bamberg von Sassanfahrt

1/2 an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Sassanfahrt	185/70	Verkehrsfläche	Nähe Heimstraße	0,0114	1951

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zweifamilienhaus, unterkellert, mit Garagengebäude. Wohnung im EG ungenutzt. Wirtschaftliche Einheit mit Flst. 185/70 (Zufahrt). Wohnflächen: EG ca. 127 qm, DG ca. 89 qm. Baujahr 1963/1964, Anbau 1970, Satteldachaufbau und DG-Ausbau 1977/1980. Garage Bj. 1976.;

Verkehrswert: 419.000,00 €
davon entfällt auf Zubehör: 2.000,00 € (Kücheneinbauten EG)

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Verkehrsflächengrundstück, dient als Zufahrt zu Flst. 185/69, daher wirtschaftliche Einheit, nur 1/2 Miteigentumsanteil zusammen mit Nachbargrundstück.;

Verkehrswert: 9.400,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Hock
Rechtspfleger



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 05.06.2025

Stephan, JHSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig